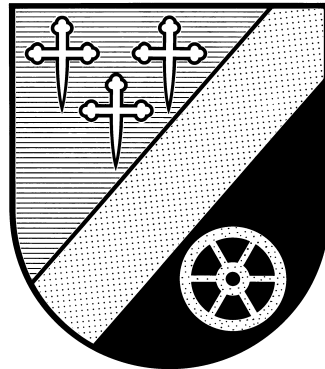


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 14. Dezember 2015	24. Dezember 2015

Aufgrund des § 12 Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), der §§ 11, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2392) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 454), hat der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg am 14. Dezember 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Riegelsberg unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Technische Hilfe), Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nimmt Aufgaben in der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit (Pflichtaufgaben).
- (3) Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (Freiwillige Leistungen).

Auf Antrag können nur Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn diese einschlägigen Privatunternehmen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden können. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

1. Das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen
 2. Das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können
 3. Die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann
 4. Die Leistung von Dienstleistungsgewerbe selbst gefordert wird.
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg in Anwendung der Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§2

Kostenersatz und Gebühren

- (1) Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach § 7 SBKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBKG obliegenden Aufgaben und im Falle einer Großschadenslage oder einer Katastrophe infolge von Naturereignissen sind unentgeltlich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Riegelsberg verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil der Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne von § 45 Abs. 2 SBKG entstandenen Kosten:
1. Von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
 2. Von dem Betreiber oder der Betreiberin einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 3. Von dem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 4. Von dem oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
 5. Von dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 6. Von dem Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 7. Von dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder sonstiger Nutzungsberechtigter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 8. Von dem Eigentümer oder der Eigentümerin eines Gewerbe- oder Industriebetriebes für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei einem Brand,
 9. Von dem Verursacher oder der Verursacherin bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen,
 10. Von dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Einsätzen infolge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom),
 11. Bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin,

12. Von dem Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrverhütungsschau,
13. Von dem Geschädigten oder der Geschädigten für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
- (3) Die Kosten nach Absatz 2 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG.
- (4) Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (5) Kosten und Gebühren umfassen auch notwendige Auslagen der Feuerwehr (z.B. Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und –gerät), welche in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht werden. Dauert der Einsatz der Feuerwehr ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung des eingesetzten Personals zu erstatten.

§ 3

Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen bzw. Verursacher der Leistung verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für freiwillige Leistungen nach § 2 Abs. 4 für die in § 1 Abs. 3 genannten Leistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
- (3) Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes oder der Sach- und Dienstleistung zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze),

so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlung und Härtefälle

- (1) Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entsteht mit Vornahme der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (2) Die Kosten und Gebühren sind durch Gebührenbescheid bekannt zu geben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:
- a) Die Art der Dienst- oder Sachleistung,
 - b) Die Höhe der berechneten Kosten und Gebühren unter Nennung der einschlägigen Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses,
 - c) Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und Gebühren,
 - d) Den Empfänger und die Kasse, an die zu zahlen ist,
 - e) Eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Kosten und Gebühren werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.
- (5) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschaftners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, können Kosten und Gebühren auf Antrag des zur Zahlung Verpflichteten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Eine Kostenersatz- bzw. Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung der Gemeinde Riegelsberg für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde Riegelsberg von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg vom 15.03.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Riegelsberg, den 15. Dezember 2015
Der Bürgermeister
Klaus Häusle

Gebührenverzeichnis

für die Erhebung von Gebühren für Einsätze, Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg

1. Einsatz von Personal (je Person)

Nr.	Pos.	Einheit	Betrag
1	Bei Brandschutz und Hilfeleistungen		
	Einsatzleiter	15 Minuten	8,00 €
	Einsatzkraft	15 Minuten	6,00 €
2	Bei Brandwachen		
	Wachhabender	15 Minuten	8,00 €
	Wachmann	15 Minuten	6,00 €
3	Bei Sicherheitswachen zu Veranstaltungen		
	Wachmann	1 Stunde	8,00 €

4	Zur Wartung und Reparatur von feuerwehrtechnischem Gerät	15 Minuten	6,00 €
5	Als Gutachter im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau Die Gebühren für die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) im Zusammenhang mit der Festsetzung der Pauschbeträge für Personal- und Sachkosten nach der KGSt-Tabelle		
6	Brandschutztechnische Beratungen und Stellungnahmen (z.B. Einsatzpläne, Gebäudefunk etc.)	Je angefangene Stunde	32,00 €

Personalnebenkosten

- (1) Soweit Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder oder Kosten für Verpflegung entstehen, werden diese dem Gebührenschuldner in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die An- und Abreise zählt als Dienstzeit.
- (2) Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Arbeitsausfall werden dem Gebührenschuldner in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern dieser Stundensatz nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung übersteigen.

2. Fahrzeugkosten

Strecken- und Ausrückekosten

	Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke	Ausrückekosten Je Stunde	Ausrückekosten Je 15 Minuten
Kommandowagen (KdoW)	2,03 €	13,96 €	3,49 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,60 €	131,80 €	32,95 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,83 €	110,05 €	27,51 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,23 €	103,00 €	25,75 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	7,39 €	257,88 €	64,47 €
Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,10 €	48,76 €	12,19 €
Gerätewagen (GW)	3,32 €	58,76 €	14,69 €
Mannschaftstransportwagen MTW	2,35 €	33,52 €	8,38 €

3. Gerätekosten

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie zur Beladung des Fahrzeugs gehören

Pos.	Einheit	errechnete Leihgebühr pro Stunde	Bemerkungen
Pumpen / Sauger			
Tragkraftspritze		14,15	Zzgl. Arbeitslohn für Nachkontrolle
Elektrotauchpumpe		5,70	
Wassersauger		9,04	Zzgl. Arbeitslohn für Reinigung u. Nachkontrolle
Atemschutz			
Atemschutzmehrbereichsfilter		(n. Tagespreis zzgl. Kosten für Maske u. deren Reinigung)	
Wasserführende Armaturen			
Druckschlauch (D,C,B)		2,00-3,50	Zzgl. Arbeitslohn für Reinigung und Prüfung
Löschgeräte			
Feuerlöscher		10,00	
Kübelspritze		10,00	
Löschdecke		15,00	
Beleuchtungsgerät			
Handscheinwerfer		0,90	
2 Flutlichtstrahler + Brücke + Stativ		3,45	
Sonstige Geräte			
Wärmebildkamera		50,70	
Be- und Entlüftungsgerät		12,84	

Imkerschutzanzug		4,00	Kosten werden voll angerechnet, da freiwillige Aufgabe
------------------	--	------	--

4. Sach- und Dienstleistungen / Sonstige Arbeiten

Nr.	Pos.	Einheit	Betrag
	Atemschutz		
	Füllen von Pressluftflaschen - für die Feuerwehr - für Dritte	Je Stück	10,26 ,-
	Reinigen und Desinfizieren - Atemschutzgerät - Atemschutzmaske	Je Stück	5,15 ,-
	Prüfen von Geräten - Lungenautomat - Atemschutzmaske - Atemschutzgerät	Je Stück	12,86 ,-
	Wartungsarbeiten an Gerätschaften	Je Stück	Nach Zeit- und Materialaufwand
	Schlauchpflege Schläuche waschen, trocknen, prüfen Einbinden von Schlauchkupplungen	Je Stück B-Schlauch C-Schlauch	11,00 ,- 9,00 ,-
	Reinigung der Einsatzkleidung	Je Stück	Zum Selbstkostenpreis

Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15% Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet

Bescheinigungen, Gutachten

Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen sind nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Riegelsberg in der jeweiligen geltenden Fassung zu erheben

5. Verbrauchsmaterial / Entsorgung

- (1) Verbrauchsmaterial wie Wasser – soweit nicht vom Gemeindewasserwerk unmittelbar berechnet, Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ölbindemittel, Filter u.ä. werden je nach Verbrauch zu den jeweiligen Tages- oder Lagerpreisen bzw. Pauschalen berechnet.
- (2) Die Berechnung der Treib- und Schmierstoffkosten erfolgt nach Tagespreisen, wobei der Normverbrauch (Betriebsstunde = 70 Fahrkilometer) zugrunde gelegt wird.
- (3) Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Pauschalbeträge

Nr.	Pos.	Einheit	Betrag
6a	Fehlalarm / nicht bestimmungsgemäße Auslösung einer Brandmeldeanlage		508,84 €
6b	Öffnen einer Tür zzgl. Materialkosten		102,36 €
6c	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	Berechnung nach Ausrückestärke und Zeitaufwand	

7. Sonstiges

- (1) Materialaufwand wird gesondert berechnet
- (2) Sofern bei gebührenpflichtigen Einsätzen oder Dienstleistungen Kosten für Verpflegung, Porto, Telefongebühren, Lohnausfall usw. entstehen, werden diese dem Gebührenschuldner in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.